



GEMEINDE
ETTINGEN

Erläuterungen

zur

Einwohnergemeindeversammlung

vom

Donnerstag, 7. Dezember 2023, 19:30 Uhr, Trakt 2 "Hintere Matten"

Aufgrund der Einlasskontrolle kann es zu Verzögerungen kommen, bitte erscheinen Sie frühzeitig.

Traktanden:

- 1. Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. Juni 2023**
- 2. Baukredit im Zusammenhang mit dem Sanierungsprojekt Schulhaus «Hintere Matten» 2 und 3**
- 3. Budget 2024**
- 4. Totalrevision des Reglements betreffend Feuerungskontrolle**
- 5. Reglement betreffend EL-Zusatzbeiträge**
- 6. Mietzinsreglement ab Januar 2024**
- 7. Diverses**

Genehmigung des Beschlussprotokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom Mittwoch, 21. Juni 2023

1. Zustimmung zur Tonaufnahme der Gemeindeversammlung (§ 53 Abs. 3 Gemeindegesetz)

://: Stillschweigend wird der Aufzeichnung der Gemeindeversammlung auf Tonträger zugestimmt.

2. Zustimmung zu Bildaufnahmen zuhanden der Medien (§ 53 Abs. 3 Gemeindegesetz)

://: Stillschweigend wird der Anfertigung von Bildaufnahmen zuhanden der Medien zugestimmt.

3. Genehmigung des Protokolls der letzten Einwohnergemeindeversammlung

://: Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Dezember 2022 wird einstimmig genehmigt.

4. Bereinigung des Geschäftsverzeichnisses

://: Stillschweigend wird die Reihenfolge des Geschäftsverzeichnisses für in Ordnung befunden.

5. Rechnung 2022

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

Hans-Ulrich Wyss stellt den Antrag, die Rechnung 2022 zurückzuweisen, da die Ausrichtung der NBU-Beiträge an die Lehrpersonen nicht ersichtlich sind und davon auszugehen ist, dass sie in der Rechnung 2022 nicht enthalten sind.

://: Der Antrag von **Hans-Ulrich Wyss** wird mit grosser Mehrheit mit zwei Gegenstimmen abgelehnt.

Dem Antrag des Gemeinderats, die Jahresrechnung 2022 mit den vorgeschlagenen Verwendungen der Ertrags- und Aufwandüberschüsse zu genehmigen, wird einstimmig bei einer Enthaltung zugestimmt:

Einwohnergemeinde	Ertragsüberschuss	CHF	709'054.16
Spezialfinanzierungen:			
GGA	Ertragsüberschuss	CHF	17'926.70
Wasserversorgung	Aufwandüberschuss	CHF	78'489.35
Abwasserbeseitigung	Aufwandüberschuss	CHF	244'105.17
Abfallbeseitigung	Aufwandüberschuss	CHF	103'095.71

Der ausgewiesene Ertragsüberschuss der Einwohnergemeinde wird als Einlage in das Eigenkapital verbucht.

Die ausgewiesenen Ertrags- und Aufwandüberschüsse der Spezialfinanzierungen werden als Bezug beim entsprechenden Eigenkapital verbucht.

6. Führungsstrukturen für die kommunalen Schulen – Primarschule und Kindergarten Ettingen

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Der Antrag des Gemeinderats, die Wahl des vorgesehenen Grundmodells mit Schulrat zu beschliessen, wird einstimmig mit einer Enthaltung angenommen.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

7. Bericht der Geschäftsprüfungskommission

Die Einwohnergemeindeversammlung hat vom Bericht der Geschäftsprüfungskommission Kenntnis genommen.

8. Anträge an den Gemeinderat

-/-

9. Diverses

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung offerierte die Einwohnergemeinde einen Apéro.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, das Beschlussprotokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. Juni 2023 zu genehmigen.

Der Gemeinderat

Sondervorlage Baukredit Sanierungsprojekt «Sanierung Schulanlage Hintere Matten, Trakt 2 und Trakt 3»

Einleitung

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Dezember 2022 wurde der Planungskredit über CHF 570'000.- für die Sanierung Schulhaus Trakt 2 und Trakt 3 «bis Bauprojekt» bewilligt. Das Bauprojekt wurde im Oktober 2023 abgeschlossen und durch den Gemeinderat freigegeben.



Ergebnisse aus dem Bauprojekt

Bei der Planung hat sich gezeigt, dass die Brandschutzanforderungen nicht die gesetzlichen Anforderungen erfüllen und die Fluchtwegsituationen in beiden Gebäuden neu überdacht werden müssen. Die minimalen statischen Anforderungen an die Gebäude werden nicht erreicht. Deshalb sind bei einer Sanierung tiefgreifendere Massnahmen in die statische Struktur der Gebäude erforderlich. Bei einer Sanierung müssen in den Gebäuden zudem die aktuell gesetzlichen Vorgaben für hindernisfreies Bauen umgesetzt werden. Gemäss der neuen Energieverordnung des Kantons Basel-Landschaft ist bei Umbauten und Erweiterungen die Gebäudehülle im Neubaustandart zu realisieren. Weiter wurde festgestellt, dass die Abwasserleitungen und Wasserleitungen nicht mehr in einem guten Zustand sind und die Stromabsicherungen nicht überall den heutigen Anforderungen entsprechen. In der Planung haben sich Möglichkeiten ergeben, den Raumbedarf an die Bedürfnisse anzupassen.

Sanierungsmassnahmen Trakt 2:

Zwingende werterhaltende Sanierungsmassnahmen:

Die bestehende Schnitzelheizung aus dem Jahr 1998 erfüllt schon seit einigen Jahren nicht mehr die gesetzlichen Anforderungen der Abgaswerte. Auch durch Anpassungen an der Heizung können die Werte nicht erreicht werden. Deshalb ist es zwingend notwendig, dass die Heizung bis zum Jahr 2025 ersetzt wird. Die bestehende Heizung wird durch eine neue Schnitzelheizung mit zwei Heizkesseln ersetzt.

Um die Baubewilligung zu erhalten, müssen diverse Auflagen erfüllt werden, insbesondere:

- Gebäudehülle (Sanierung von Dach und Fassade, neue Fenster)
- Erdbebensicherheit (Verstärkung von tragenden Wänden)
- Brandschutz (Verbreiterung Eingangstüren, Anpassung Fluchtwegsituation)
- Hindernisfreies Bauen (neuer Aufzug über alle Stockwerke, IV-Toilette)

Folgende zusätzliche werterhaltende Sanierungsmassnahmen Trakt 2 müssen ausgeführt werden:

- Elektroarbeiten (neue LED-Leuchten, Erneuerung Elektroinstallationen)
- Erneuerung der Wasser- und Abwasserleitungen inkl. Toiletten- und Duschanlagen

Zusätzlich zu diesen oben beschriebenen werterhaltenden Sanierungsmassnahmen sind noch folgende wertvermehrende Massnahmen im Trakt 2 vorgesehen:

- Schulgänzende Tagesstruktur: Anbau für Erhöhung der Betreuungsplätze von 39 Kinder auf 55 Kinder. Das Angebot der schulergänzenden Tagesstrukturen ist seit 2017 kontinuierlich gestiegen. Die gesetzliche Auslastungsgrenze ist erreicht.
- Ausbau alter Tankraum 2.UG: Für Werken Schule und Lagerfläche.
- Lüftung: Lüftung für Mittagstisch und Kellerflächen (Werken, Lager) ohne Fenster.

Folgende Massnahmen wurden im Rahmen des Planungsprozesses geprüft und werden nicht ausgeführt:

- Der Einbau eines Regenwassertanks wurde nicht weiterverfolgt, da die zu erwartenden Wassermengen der Dachflächen nicht für das Bewässern der Rasenflächen ausreichen.
- Die Benützung des Regenwassers als Toilettenspülung wurde geprüft. Dafür wäre eine doppelte Wasserleitungsführung zu jeder Toilette nötig gewesen. Aus Kostengründen wurde darauf verzichtet.
- Ein Totalersatz der Technik (Licht und Audio) der Bühne wurde geprüft und nicht weiterverfolgt. Anstelle will man defekte Teile einzeln ersetzen.
- Die Umkleidekabinen bleiben aufgrund des guten Zustands bestehen.

Weitere Abklärungen:

- Die bestehende Photovoltaikanlage wird infolge der Dachsanierung rückgebaut. Die neue PV-Anlage wird durch die Gugger-Sunne erstellt und betrieben.
- Die Musikzimmer der Musikschule Leimental werden belassen, da eine kontrollierte Lüftung für Musikzimmer nicht geeignet ist.

Sanierungsmassnahmen Trakt 3:

Wererhaltende Sanierungsmassnahmen:

- Gebäudehülle (Sanierung von Dach und Fassade, neue Fenster)
- Erdbebensicherheit (Verstärken von tragenden Wänden, Anbau Fluchttreppenturm)
- Brandschutz (Anpassung Eingangstüren, Anpassung Fluchtwegsituation, Anbau Fluchttreppenhaus)
- Hindernisfreies Bauen (Aufzug über alle Stockwerke, IV-Toilette)
- Erneuerung der Wasser- und Abwasserleitungen inkl. Toilettenanlagen
- Elektroarbeiten (neue LED-Leuchten, Erneuerung Elektroinstallationen)
- Anpassungen in Klassenzimmern (neuer Standort Waschbecken, Einbau Akustikdecken, neue Wandschränke)

Zusätzlich zu diesen oben beschriebenen werterhaltenden Sanierungsmassnahmen sind noch folgende wertvermehrende Massnahmen im Trakt 3 vorgesehen:

- Anbau von zwei fehlenden Gruppenräumen 1. und 2. OG
- Ausbau Raum EG unter Gruppenräumen
- Kontrollierte Lüftung

Weitere Abklärungen:

- Die bestehende Photovoltaikanlage wird infolge der Dachsanierung rückgebaut. Die neue PV-Anlage wird durch die Gugger-Sunne erstellt und betrieben.
- Die Bodenbeläge in den Klassenzimmern und der Natursteinboden im Treppenhaus sind in einem guten Zustand und werden nicht erneuert.

Grobterminplan der Projektphasen

Phase	von / im	bis	durch
<i>Freigabe Planungskredit</i>	<i>Dezember 2022</i>		<i>Gemeindeversammlung</i>
<i>Vorprojekt</i>	<i>Januar 2023</i>	<i>Mai 2023</i>	<i>Planer, Abteilung Bau</i>
<i>Variantenentscheid</i>	<i>Juni 2023</i>		<i>Gemeinderat</i>
<i>Bauprojekt</i>	<i>Juli 2023</i>	<i>Oktober 2023</i>	<i>Planer, Abteilung Bau</i>
Freigabe Baukredit	Dezember 2023		Gemeindeversammlung (dieses Traktandum)
Baueingabe	Januar 2024	Mai 2024	Planer, Abteilung Bau
Ausführungsplanung	Februar 2024	Juli 2024	Planer, Abteilung Bau
Realisierung und Abschluss	Frühjahr 2025	Herbst 2026	Planer, Abteilung Bau, Baufirmen

Kursiv = Rückblick

Gesamtkosten aller Sanierungsmassnahmen

Die Kosten im Bauprojekt sind mit $\pm 10\%$ angegeben, und der Kostenvoranschlag kann auf der Gemeinde-Homepage (www.ettingen.ch) eingesehen werden.

Tabellarische Zusammenstellung nach BKP (alle Angaben inkl. MwSt. von 7.7%):

BKP	Kostenzusammenstellung	Gesamtsanierung Trakt 2 und Trakt 3	Sanierungsmassnahmen Trakt 2	Sanierungsmassnahmen Trakt 3
0	Grundstück	0		
1	Vorbereitungsarbeiten	1'651'500		
2	Gebäude	8'277'600		
3	Betriebseinrichtungen	22'5000		
4	Umgebung	65'000		
5	Baunebenkosten	130'800		
7	Honorare	1'459'000		
9	Ausstattung	40'000		
	Total Baukosten	11'646'400	5'590'000.00	6'056'400.00
	Mehrwertsteuererhöhung ab 2024 +0.4%	46'600	22'400	24'200
	Rundung und Reserve für Unvorhergesehenes 6%	707'000	339'400	367'600
	Total Sanierungskosten	12'400'000	5'904'000	6'396'000
	Bereits geleistete Honorare Planer und Abklärungen aus dem Planungskredit	490'000		
	Total Baukredit	11'910'000		

Kostenanteil wertvermehrende Erweiterungen und Kostenelemente inkl. Nebenkosten und Honorare:

Erweiterung schulergänzende Tagesstruktur Trakt 2 (Aufenthaltsraum 3, Ruheraum 2, Fluchttreppe)	CHF 320'000.-
Ausbau Werkraum UG Trakt 2 (Mehrkosten gegenüber Minimaleingriff für energetische Sanierung)	CHF 10'000.-
Erweiterung Trakt 3 (Erdgeschoss, Gruppenraum 1.OG und 2.OG)	CHF 340'000.-
Kontrollierte Lüftung schulergänzende Tagesstruktur Trakt 2	CHF 99'000.-
Kontrollierte Lüftung Schulzimmer Trakt 3	CHF 124'000.-
<i>(Eine Lüftungsanlage für Nasszellen und gefangene Räume, insbesondere in den Untergeschossen, ist in jedem Fall nötig.)</i>	
<u>Total Anteil wertvermehrende Arbeiten Trakt 2:</u> Anbau schulergänzende Tagesstruktur, Ausbau 2. UG, Lüftung	CHF 429'000.-
<u>Total Anteil wertvermehrende Arbeiten Trakt 3:</u> Gruppenraum 1. + 2. OG, Ausbau EG, Lüftung	CHF 464'000.-

Finanzielle Folgen

Baukredit:

Als Folgekosten der Investition fallen für die Gemeinde Ettingen Kosten für die Abschreibung an. Die Abschreibung läuft nach der Inbetriebnahme über 30 Jahre. Die jährliche Abschreibung beläuft sich dabei auf CHF 397'000, zuzüglich Zinskosten für die Kapitalaufnahme über CHF 238'200 (Annahme Zinssatz 2 %, während mindestens 20 Jahren). Somit fallen für die nächsten 30 Jahre jährliche Gesamtkosten von CHF 635'200 an. Dies entspricht in etwa 2.8 Steuerprozentpunkten.

Unterhaltskosten Gebäude:

Infolge der Gebäudehüllensanierung benötigen die sanierten Gebäude 50 % weniger Heizleistung. Deshalb werden die Heizkosten sinken. Durch den Einbau von Aufzügen und der Lüftung wird es mehr Servicearbeiten geben und durch den Ausbau mehr Fläche zum Reinigen.

Schulergänzende Tagesstruktur:

Die zusätzlichen Kosten der Erweiterung der schulergänzenden Tagesstruktur werden anhand der aktuellen Zahlen vom Jahr 2023 (Hochrechnung bis Ende Jahr 2023) berechnet (39 Betreuungsplätze). Hochgerechnet auf 55 Plätze muss mit einer Erhöhung der Netto-Aufwendungen der Einwohnergemeinde für die Nachmittagsbetreuung pro Jahr um mindestens CHF 30'000.- und für den Reinigungsaufwand um ca. CHF 6'000.- gerechnet werden.

Antrag Baukredit

Durch den bereits an der Gemeindeversammlung vom Dezember 2022 genehmigten Planungskredit ergibt sich für die Realisierung des geplanten Projektes eine Investitionssumme von CHF 11'910'000. Die in der Investitionssumme eingerechnete Position «Unvorhergesehenes» von 6 % soll eine allfällige Teuerung decken oder wird für Marktschwankungen (Vergabemisserfolge) verwendet. So soll verhindert werden, dass ein Nachtragskredit beantragt werden muss.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, dem Baukredit zuzustimmen.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, den Baukredit für das Sanierungsprojekt «Sanierung Schulanlage Hintere Matten, Trakt 2 und Trakt 3» in Höhe von CHF 11'910'000 (inkl. MwSt.) zu genehmigen.

Der Gemeinderat

Budget 2024

Erläuterungen

Das Budget 2024 weist in der Erfolgsrechnung einen Aufwandüberschuss von CHF 1'573'854 auf. Bedingt durch gesetzliche Verpflichtungen (gebundene Ausgaben) lastet auf dem Gemeindebudget ein strukturelles Defizit, welches nicht vollumfänglich ausgeglichen werden konnte. Insbesondere Gesundheits-, Bildungs- und Zinskosten belasten das Budget 2024 schwer. Nach anfänglichen Zinssteigerungen hat sich der Markt auf einem mittleren Zinsniveau eingependelt. Die Bildungskosten sind aufgrund der Klassenzusammensetzungen und geänderten gesetzlichen Vorgaben im Bereich der Lohnzahlungen sehr stark angestiegen. Im Gesundheitsbereich führt die generelle Kostensteigerung zu einer Anpassung der Pflögetaxe für die Alters- und Pflegeheime Blumenrain und Drei Linden. Die Kostensteigerungen werden entsprechend den gesetzlichen Grundlagen ausschliesslich durch die Gemeinden getragen, was einer Erhöhung von 47% bei der Restkostenfinanzierung entspricht.

Gemeinderat und Gemeindeverwaltung haben sich sofort dieser nicht beeinflussbaren Umständen angenommen und die restlichen Ausgaben wie auch Einnahmen einer gründlichen Prüfung unterzogen sowie wo möglich entsprechende Streichungen vorgenommen.

Die Investitionsrechnung sieht Nettoinvestitionen von total CHF 2'283'900 vor. Die Detailpositionen entnehmen Sie bitte dem Separatdruck zum Budget 2024.

Der Steuerfuss und die Abfallkosten (Spezialfinanzierung) sowie die Wassergebühren (Spezialfinanzierung) sollen trotz des defizitären Budgets keine Erhöhung erfahren.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung folgende Beschlüsse zum Budget 2024:

1. *Genehmigung der Erfolgsrechnung mit folgenden Abschlüssen:*

- Einwohnerkasse	Aufwandüberschuss	CHF	1'573'854
- Spezialfinanzierung Wasser	Aufwandüberschuss	CHF	46'600
- Spezialfinanzierung Kanalisation	Aufwandüberschuss	CHF	306'840
- Spezialfinanzierung Abfall	Aufwandüberschuss	CHF	85'310
2. *Genehmigung der Investitionsrechnung mit Nettoinvestitionen von* CHF 2'283'900
3. *Genehmigung der Steuerfüsse für:*

- Natürliche Personen	61% der Staatssteuer		
- Ertragssteuer juristische Personen	50% der Staatssteuer		
- Kapitalsteuer juristische Personen	50% der Staatssteuer		
4. *Abfallgebühren inkl. MwSt*

- Hauskehricht / Sperrgut	Einheitsvignette	CHF	2.00
- Container Hauskehricht	bis 800 lt. je Leerung	CHF	35.00
- Grüngutsammlung	Einheitsvignette	CHF	2.00
- Grüngutcontainer	Jahresvignette 80 lt.	CHF	40.00
- Grüngutcontainer	Jahresvignette 140 lt.	CHF	75.00
- Grüngutcontainer	Jahresvignette 240 lt.	CHF	110.00
- Grüngutcontainer	Jahresvignette 770 lt.	CHF	255.00
5. *Wasserbezugsgebühren exkl. MwSt*

- Wasserzähler Ø 20mm	Grundgebühr	CHF	30.00
- Wasserzähler >Ø 20mm	Grundgebühr	CHF	50.00
- Wasserzähler Ø 20mm	Zählermiete	CHF	20.00
- Wasserzähler >Ø 20mm	Zählermiete	CHF	40.00
- Bezugsgebühr	je m3 Wasserverbrauch	CHF	1.50

6. Abwassergebühren exkl. MwSt

- Wasserzähler Ø 20mm	Grundgebühr	CHF	30.00
- Wasserzähler >Ø 20mm	Grundgebühr	CHF	50.00
- Abwassergebühr	je m3 Wasserverbrauch	CHF	2.10

Der Gemeinderat

Totalrevision Feuerungskontrolle

Einleitung

Per 1. Januar 2023 wurde die kantonale Verordnung zur Feuerungskontrolle der Gemeinden (VFkG) in Kraft gesetzt. Damit wird die Mess- und Kontrollpflicht für Holzfeuerungen in das kantonale Recht übernommen.

Die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einer Leistung von 1'000 kW und neu der Holzfeuerungen (Zentralholzfeuerungen sowie Holz Einzelraumfeuerungen bis zu einer Leistung von 70 kW) obliegt den Gemeinden und muss im Feuerungsreglement geregelt sein.

Anpassung des Reglements der Feuerungskontrolle

Die Gemeinden passen ihre Feuerungsreglemente spätestens bis zum 30. Juni 2024 an und stellen die Feuerungskontrollen ab der Heizperiode 2024/2025 sicher.

Daher wurde von der Fachstelle Energie und Umwelt der Gemeinde Ettingen eine Totalrevision des bisherigen Feuerungsreglements ausgearbeitet. Wie im ursprünglichen ist auch in diesem Feuerungsreglement eine vollständige Liberalisierung der Öl-, Gas-, und neu auch der Holz-Feuerungskontrolle vorgesehen. Die Bevölkerung kann dabei weiterhin frei wählen, ob die Kontrollen der Öl-, Gas- und Holzfeuerungsanlagen durch eine Fachperson oder durch das Kontrollpersonal der Gemeinde ausgeführt werden sollen.

Administration der Feuerungskontrolle durch die Geschäftsstelle Feuerungskontrolle

Den Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft wird zur Administration der Holz-Feuerungskontrolle mit der "Geschäftsstelle Feuerungskontrolle" eine zentrale Lösung angeboten. Das im Reglement erwähnte "Kontrollorgan der Gemeinde" ist die Geschäftsstelle Feuerungskontrolle als administrative Stelle der Feuerungskontrolle der Gemeinde Ettingen.

→ Exkurs GFK

Der Verband Feuerungskontrolle Basel-Stadt und Basel-Landschaft (VFKRBL) hat sich bereit erklärt, den Kanton beim Aufbau der Geschäftsstelle Feuerungskontrolle zu unterstützen und diese zu betreiben. Der VFKRBL lässt sich im Handelsregisteramt eintragen, um als Verband die Geschäftsstelle Feuerungskontrolle Basel-Landschaft betreiben zu können. Herr Benjamin Wälchli, der designierte Geschäftsführer der Geschäftsstelle Feuerungskontrolle, wird auf Mandatsbasis für diese tätig sein. Aus arbeitsrechtlichen Gründen hat Herr Wälchli für die Leitung der Geschäftsstelle Feuerungskontrolle eine eigene GmbH gegründet.

Es ist vorgesehen, diese Lösung auf die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen auszuweiten. Dafür vereinbart die Gemeinde Ettingen vertraglich mit der Geschäftsstelle Feuerungskontrolle, die Holzfeuerungskontrolle auf ihrem Gemeindegebiet zu koordinieren und zu administrieren.

Gebühren

Die Finanzierung der Geschäftsstelle Feuerungskontrolle soll über eine kostendeckende Administrationsgebühr gemäss dem Verursacherprinzip nach Art. 2 Umweltschutzgesetz erfolgen. Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt also die Kosten dafür. Dies gilt auch für zusätzliche Kosten und Aufwendungen bei Beanstandungen, bei Sanierungen oder im Klagefall (falls berechtigt). Die Gemeinde Ettingen legt die Gebühren für die Feuerungskontrolle fest. Es werden die Gebühren übernommen, wie sie die kantonale Stelle aufgrund einer Aufwandsberechnung ermittelt hat.

Die folgende Tabelle zeigt eine Gegenüberstellung des alten Auszugs aus der Gebührenordnung der Gemeinde Ettingen für die Feuerungskontrolle mit der neuen Gebührenempfehlung, welche die Gebühren für Holzfeuerungen einschliesst (unterliegt nicht dem Beschluss der GV):

Dienstleistung	Gebühren ALT	Gebühren NEU
7.3. Feuerungskontrolle (alle Preise exkl. MWST)		
<u>Administrationsgebühr pro Anlage</u>		<u>45.00</u>
<u>Administrationsgebühr je weitere Anlage im gleichen Haushalt</u>		<u>22.50</u>
7.3.1. Ordentliche Kontrollmessung (inkl. NOx-Messung)		
a) Messkosten Einstoffsbrenner: ordentliche Kontrolle	78.00	78.00
b) Messkosten Mehrstufen- und Mehrstoffbrenner:		
- ordentliche Kontrolle pro Brennstoffart	78.00	78.00
- jede weitere Leistungsstufe	32.00	32.00
<u>c) Kosten visuelle Holzfeuerungskontrolle</u>		<u>49.00</u>
<u>jede weitere visuelle Feuerungskontrolle im gleichen Haushalt</u>		<u>24.50</u>
<u>d) Messkosten Holzfeuerungskontrolle nach Aufwand, Stundensatz</u>		<u>118.00</u>
7.3.2. Ausserordentliche Aufwendungen		
<u>Im Zusammenhang mit Verfügungen und Klagebearbeitungen werden nach Punkt 4.3.1. nach Aufwand verrechnet.</u>		
7.3.3. Zuschläge		
a) Gebühreneinzug per Rechnung, Zuschlag pro Rechnung	40.00	
b) Ölanalysen	nach Aufwand	nach Aufwand
c) Stichprobenmessungen / <u>Geruchsklagenbearbeitung (inkl. NOx-Messung)</u>		
- ohne Beanstandung	gratis	gratis
- mit Beanstandung, <u>nach Zeitaufwand pro Stunde</u>	78.00	<u>118.00</u>
d) Messungen durch Servicefirmen, Bearbeitungsgebühr pro Anlage	28.00	
e) spezielle Zeitaufwendungen und Arbeitsgänge, pro Viertelstunde	20.00	<u>29.50</u>

Tabelle 1: Gebühren; unterstrichen = neu; ~~durchgestrichen~~ = wegfallend

Massgebliche Änderungen für die Bevölkerung

In der Praxis ändert sich für die Bevölkerung hauptsächlich, dass in Zukunft auch kleine Holzfeuerungsanlagen kontrolliert werden müssen. Alle weiteren massgeblichen Änderungen werden im Folgenden anhand der einzelnen Paragraphen erläutert:

Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

Zu § 1:

Eine entscheidende Änderung im Feuerungsreglement ist, dass der Geltungsbereich des Reglements auf die Holz-Einzelraumfeuerungen und Holz-Zentralfeuerungen ausgeweitet wird:

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde von der Verordnung vom 8. September 1992 (Stand 1.1.2023), über die Feuerungskontrolle der Gemeinden übertragen werden.

Es bezieht sich auf die Aufgaben im Zusammenhang mit den folgenden Feuerungsanlagen:

- Ölfeuerungen
- Gasfeuerungen
- Holz-Einzelraumfeuerungen
- Holz-Zentralfeuerungen

Zu § 2:

In § 2 ist definiert, dass die Feuerungskontrolle vom Gemeinderat vollzogen und überwacht wird. Als «Kontrollpersonal der Gemeinde» gelten die durch die Geschäftsstelle Feuerungskontrolle aufgeborenen Kontrolleure.

Weiterhin ist in Absatz 2 erläutert, dass der Gemeinderat die Feuerungskontrolle auch an eine dritte Organisation sowie die Geschäftsstelle Feuerungskontrolle delegieren kann:

§ 2 Vollzug

¹ *Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.*

² *Der Gemeinderat bestimmt das amtliche Kontrollpersonal der Gemeinde und legt die Aufgaben im Einzelnen fest. Er kann dazu auch Dritte oder Organisationen, die für die amtlichen Feuerungskontrollen qualifiziert sind, als Kontrollorgane bestimmen und diesen die Feuerungskontrolle ganz oder teilweise delegieren.*

³ *Die Fachstelle Energie und Umwelt ist die Schnittstelle zwischen der Gemeinde und dem Kontrollorgan.*

⁴ *Das Lufthygieneamt beider Basel erfasst das Kontrollpersonal in der zentralen Feuerungsdatenbank FEKO.*

Abschnitt 2 - Öl-, Gas- und Holz-Zentralfeuerungskontrolle

In Abschnitt 2 werden die **Öl-, Gas- und Holz-Zentralfeuerungskontrolle** zusammen geregelt.

Zu § 7:

Das "Kontrollorgan der Gemeinde", wie oben bereits beschrieben, ist die Geschäftsstelle Feuerungskontrolle, welche die Anlagenbesitzer über die Kontrollpflicht orientiert. Nur bei Holz-Zentralfeuerungen dürfen Erst-/ Abnahmekontrollen nicht durch Servicefirmen, sondern ausschliesslich durch die von der GFK gelisteten Feuerungskontrolleure durchgeführt werden. In Absatz 5 ist neu geregelt, dass die Gemeinde berechtigt ist, die Kontrollmessung aller drei Feuerungen ohne weitere Anmeldung durchführen lassen kann, sofern die Frist zur Einreichung der Resultate nicht eingehalten wurde.

§ 7 Durchführung der periodischen und ausserordentlichen Kontrollen

¹ *Das Kontrollorgan der Gemeinde orientiert die Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer von Öl- und Gasfeuerungen sowie Holz-Zentralfeuerungen über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollmessungen eine angemessene Frist.*

³ *Erst-/Abnahmekontrollen von Holz-Zentralfeuerungen sind durch Kontrollorgane der Gemeinde durchzuführen.*

⁴ *Wird die Kontrollmessung durch eine Servicefirma durchgeführt melden diese die Resultate innert der nach Abs. 1 festgesetzten Frist an das Kontrollorgan der Gemeinde.*

⁵ *Werden innert der gesetzten Frist gemäss Abs. 1 keine Resultate eingereicht, ist die Gemeinde berechtigt die Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durchführen zu lassen.*

Zu § 8:

In § 8 wird das Vorgehen bei Überschreitungen der Messwerte zusammen für Öl-, Gas- und Holz-Zentralfeuerungen geregelt. Bei Holzfeuerungen wird dabei zusätzlich die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff berücksichtigt. Im Fall des Überschreitens der Grenzwerte kann das Verbot oder der Austausch des Brennstoffes angeordnet werden. Sofern die Anlagenbesitzer*innen mit Messresultaten von Servicefirmen nicht einverstanden sind, können sie eine gebührenpflichtige Messung durch das Kontrollorgan der Gemeinde verlangen.

§ 8 Vorgehen bei Überschreitungen bei Öl-, Gas- und Holz-Zentralfeuerungen

¹ *Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte oder ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand oder bei Holz-Zentralfeuerungen die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so ordnen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage und ggf. das Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern sowie den Austausch des Brennstoffs an. Für die Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage wird in der Regel eine Frist von 30 Tagen angesetzt.*

² Alternativ können die Servicefirmen im Anschluss an die Messung mit Einverständnis der Anlagebesitzerin oder des Anlagenbesitzers auch umgehend eine Einregulierung vornehmen.

³ Nach der Einregulierung, einer Instandstellung der Anlage oder Beseitigung des unzulässigen Brennstoffs, führen die Kontrollorgane eine Nachmessung durch. Servicefirmen teilen die Messresultate der Fachstelle Energie und Umwelt mit.

⁴ Ist die Anlagebesitzerin oder der Anlagenbesitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch das Kontrollorgan der Gemeinde verlangen.

Zu Abschnitt 3 - Holz-Einzelraumfeuerungen

Zu § 9:

Die Feuerung von Holz-Einzelraumfeuerungen, wie beispielsweise Cheminees ist separat geregelt. Folgende Paragraphen regeln die Kontrollen von Holz-Einzelraumfeuerungen. Speziell bei Holz-Einzelraumfeuerungen ist, dass eine visuelle Kontrolle durchgeführt wird. Bei berechtigten Klagen ordnet die Gemeinde über die Geschäftsstelle Feuerungskontrolle eine vorgezogene Kontrolle an. Die Geschäftsstelle Feuerungskontrolle bestimmt den Kontrolleur und informiert den Anlagenbesitzer über die ausserordentliche Kontrolle. Die Verrechnung der Kontrolle findet nach Aufwand statt.

§ 9 Durchführung der periodischen und ausserordentlichen Kontrollen

¹ Die Kontrollorgane der Gemeinde orientieren die Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer über die Kontrollpflicht und setzen ihnen für die Durchführung der Kontrollen eine angemessene Frist.

² Bei Einzelraumfeuerungen wird eine visuelle Kontrolle gemäss Anhang 3 Ziff. 524 Abs. 6 der Luftreinhalte-Verordnung durchgeführt.

³ Die Kontrolle gemäss Abs. 2 wird bei Einzelraumfeuerungen

a. in denen mehr als 1 Ster Holz pro Jahr verbrannt wird, alle zwei Jahre,

b. in denen weniger als 1 Ster Holz pro Jahr verbrannt wird, alle vier Jahre durchgeführt.

⁴ Bei Vorliegen einer Nachbarschaftsklage oder Hinweisen, dass eine Einzelraumfeuerung nicht gesetzeskonform betrieben wird, kann die Gemeinde eine ausserordentliche Kontrolle anordnen.

Zu § 10:

Genauso wie bereits bei Holz-Zentralfeuerungen darauf verwiesen ist, kann bei einem unzulässigen Brennstoff zum Austausch aufgefordert, oder das Verbot des Brennstoffs ausgesprochen werden:

§ 10 Vorgehen bei Überschreitungen bei Holz- Einzelraumfeuerungen

¹ Ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand oder die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so ordnet das Kontrollpersonal der Gemeinde eine Instandsetzung der Anlage und ggf. das sofortige Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern sowie den Austausch des Brennstoffs an. Sie setzen dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.

² Nach der Beseitigung des mangelhaften Anlagezustands oder des unzulässigen Brennstoffs führt das Kontrollorgan der Gemeinde eine Nachkontrolle durch.

Zu § 11:

Die Sanierung und Stilllegung von Öl-, Gas- sowie Holz-Zentralfeuerungen und Holz-Einzelraumfeuerungen ist einheitlich geregelt. Der Gemeinderat verfügt dabei über die Sanierung und Stilllegung aller Anlagen. Die Fristen dazu sind für die Feuerungsarten allerdings jeweils unterschiedlich. Bei übermässigen Emissionen von Holz-Einzelraumfeuerungen kann die Gemeinde eine sofortige Stilllegung verfügen:

§ 11 Sanierung und Stilllegung der Anlage aller Feuerungskontrollen gemäss § 1

¹ Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte bei Öl-, Gas- sowie Holz-Zentralfeuerungen gemäss der Luftreinhalte-Verordnung trotz Einregulierung nicht eingehalten werden können oder die Instandsetzung der Anlage nicht erfolgt ist, verfügt der Gemeinderat eine Sanierung der Anlage.

² Bei Öl- und Gasfeuerungen setzt der Gemeinderat dafür in der Regel eine Frist von 2 Jahren, bei Holz-Zentralfeuerungen eine Frist von 2 – 5 Jahren.

³ Zeigt die Nachkontrolle bei Holz-Einzelraumfeuerungen, dass die Instandsetzung der Anlage und ggf. der Austausch des unzulässigen Brennstoffs nicht erfolgt ist, verfügt der Gemeinderat eine Sanierung der Anlage und/oder ein Verbot der Verfeuerung des unzulässigen Brennstoffs. Für die Sanierung setzt er eine Frist von 30 Tagen an.

⁴ Bei übermässigen Immissionen von Holz-Einzelraumfeuerungen gemäss Art. 2 Abs. 5 der Luftreinhalte-Verordnung kann die Gemeinde die sofortige Stilllegung der Anlage bis zur erfolgreichen Sanierung verfügen.

Inkrafttreten

Nachdem das Reglement von der Gemeindeversammlung genehmigt wird, wird es abschliessend vom Kanton genehmigt. Der späteste Zeitpunkt des Inkrafttretens ist er 30. Juni 2024.

Antrag des Gemeinderates

<p><i>Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, der Totalrevision des Feuerungsreglements sowie der Auslagerung der Administration der Feuerungskontrolle an die GFK zuzustimmen.</i></p>

Der Gemeinderat

Revision des Reglements über Zusatzbeiträge nach dem Ergänzungsleistungsgesetz

Einleitung

Gemäss § 2a^{ter} des Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV liegt die Zuständigkeit für die Finanzierung und Ausrichtung der Zusatzbeiträge zu den Ergänzungsleistungen bei der Einwohnergemeinde, in welcher die Person vor dem Heim- oder Spitaleintritt ihren Wohnsitz hatte.

Das aktuelle Reglement über die Zusatzbeiträge nach dem Ergänzungsleistungsgesetz der Gemeinde Ettingen wurde am 12. Dezember 2017 von der Gemeindeversammlung beschlossen und am 26. Januar 2018 durch die Finanz- und Kirchendirektion Baselland genehmigt.

Die operative Zuständigkeit für die Ausrichtung und Rückerstattung der Zusatzbeiträge lag bis im Herbst 2021 bei den Zentralen Diensten der Gemeindeverwaltung und wechselte danach zu den Sozialen Diensten der Gemeindeverwaltung. Die Sozialen Dienste haben in den letzten zwei Jahren festgestellt, dass für eine fundierte Umsetzung in der Praxis Anpassungen auf der Reglementebene notwendig sind.

Der Reglemententwurf wurde am 15. August 2023 dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Die Rückmeldungen des Kantons gingen am 17. Oktober 2023 bei der Gemeinde Ettingen ein und sind im vorliegenden Reglemententwurf bereits berücksichtigt.

Nach Bewilligung durch die Gemeindeversammlung tritt das Reglement, vorbehaltlich der definitiven Prüfung durch den Kanton, per 1.1.2024 in Kraft.

Praxisbezogene Feststellungen der Sozialen Dienste Ettingen

Das seit 12. Dezember 2017 gültige Reglement regelt, entsprechend den kantonalen Bestimmungen (§2a^{quinquies} Abs. 1 lit. a ELG), die Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge.

Basierend auf den kantonalen Bestimmungen (§2a^{quinquies} Abs. 1 lit. b ELG) sieht das aktuell gültige Reglement der Gemeinde Ettingen eine Übergangsregelung vor für Personen, welche vor dem Inkrafttreten des Reglements in ein Alters- und Pflegeheim oder in ein Spital eingetreten sind. Demzufolge haben Personen, welche seit 2018 in ein Alters- und Pflegeheim oder ein Spital eingetreten sind und Zusatzbeiträge der Gemeinde Ettingen beziehen, die Beiträge zurückzuerstatten.

Da in der Regel eine Rückerstattung der Zusatzbeiträge nicht zu Lebzeiten der Empfängerin bzw. des Empfängers möglich ist, hat die Gemeinde Ettingen einen Anspruch gegenüber den Erben (§5 Abs. 2 des Reglements über die Zusatzbeiträge nach dem Ergänzungsleistungsgesetz der Gemeinde Ettingen vom 12. Dezember 2017).

Die Rückerstattung der bezogenen Leistungen erfolgt ausschliesslich aus dem Nachlass der leistungsberechtigten Person und nicht aus dem Privatvermögen der Erbberechtigten. Fällt der Nachlass tiefer als der festgelegte Freibetrag aus, entfällt die Rückerstattungspflicht.

Immer mehr Empfänger*innen von Zusatzbeiträgen fallen in die Rückerstattungspflicht, da der Institutionseintritt nach 2017 erfolgt ist.

Damit eine Gleichbehandlung gewährleistet werden kann, fehlen aus Sicht der Sozialen Dienste und des Gemeinderats im aktuellen Reglement die rechtlichen Grundlagen für nachfolgende Punkte:

- Vermögensfreibetrag:
Welchen Betrag haben die erbberechtigten Personen nicht zurückzuerstatten?
- Ehepaare:
Regelung der Rückerstattung, wenn beide Ehepartner ihren Lebensabend in einem Alters- und Pflegeheim oder einem Spital verbringen. Bei den Ergänzungsleistungen entsteht die Rückerstattungspflicht erst nach dem Tod des überlebenden Ehegattens. Da die Rückerstattungen der Ergänzungsleistungen jenen der Gemeinde vorgehen, ist aus Sicht der Gemeinde eine Anlehnung an diese Regelung auch auf Kommunalebene sinnvoll.
- Das aktuell gültige Reglement sieht keine Regelungen zu Rückerstattungen im Falle eines Heimeintritts ausserhalb der Versorgungsregion vor.
- Das aktuell gültige Reglement bietet keine Grundlage für eine Härtefallregelung.

Basierend auf diesen Feststellungen wurde das aktuelle Reglement überarbeitet.

Reglement über die Zusatzbeiträge nach dem Ergänzungsleistungsgesetz ab 1.1.2024 kommentiert

§1 Zweck

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Ausrichtung von Zusatzbeiträgen gemäss §2a^{bis} KELG durch die Einwohnergemeinde Ettingen an Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben.

Inhaltlich unverändert

§2 Geltungsbereich

¹Zusatzbeiträge werden auf Gesuch hin für Personen ausgerichtet, welche vor dem Heim- oder Spitaleintritt in der Einwohnergemeinde Ettingen ihren Wohnsitz hatten.

Inhaltlich unverändert

§3 Definition

¹ Die Zusatzbeiträge decken Finanzierungslücken.

² Finanzierungslücken sind:

- a) bei EL-Beziehenden die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes beziehungsweise eines Spitäles für Unterbringung und Betreuung;
- b) bei Personen, die aufgrund der EL-Obergrenze keine Ergänzungsleistungen erhalten, die Differenz zwischen dem Selbstzahlungsanteil und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes beziehungsweise eines Spitals für Unterbringung und Betreuung.

³ Der Selbstzahlungsanteil umfasst das anrechenbare Einkommen abzüglich der anderen anerkannten Ausgaben gemäss der EL-Verfügung.

Paragraph wurde neu eingefügt zur Klärung der Begrifflichkeiten

§4 Zuständigkeit

¹ Das Gesuch um Ausrichtung von Zusatzbeiträgen ist zusammen mit dem Antrag auf Ergänzungsleistungen der AHV-Gemeindezweigstelle der Wohnsitzgemeinde einzureichen.

² Die Gemeindeverwaltung ist ermächtigt zum Erlass von Verfügungen über die Zusatzbeiträge.

³ Besteht eine gemeinsame Amtsstelle der Einwohnergemeinde Ettingen mit anderen Einwohnergemeinden, ist diese ermächtigt zum Erlass von Verfügungen über die Zusatzbeiträge.

⁴ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.

Inhaltlich unverändert.

Abs. 4: Entspricht §9 des Reglements vom Dezember 2017

§5 Begrenzung der Zusatzbeiträge

¹ Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Sie berechnen sich aus der Differenz zwischen der EL-Obergrenze beziehungsweise des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung der entsprechenden Pflegestufe der Versorgungsregion BPA Leimental.

² Die Höhe der Zusatzbeiträge an Personen, welche in einem Alters- oder Pflegeheim leben, welche nicht der Versorgungsregion BPA Leimental angeschlossen sind, wird auf maximal denjenigen Betrag begrenzt, den die Gemeinde als Zusatzbeitrag zu bezahlen hätte, wenn die Person in einem Alters- oder Pflegeheim innerhalb der Versorgungsregion BPA Leimental leben würde.

³ Für die Berechnung des begrenzten Zusatzbeitrags gemäss Absatz 2 ist ein ähnliches Angebot im günstigsten Alters- und Pflegeheim innerhalb der Versorgungsregion BPA Leimental massgebend. Sofern in zumutbarer Frist kein entsprechend geeigneter Platz verfügbar ist, werden die Zusatzbeiträge für das nächst teurere Heim oder Spital in der eigenen oder einer angrenzenden Versorgungsregion übernommen, das einen geeigneten freien Platz aufweist.

Formell wurde die Versorgungsregion (seit 2022) ergänzt.

Abs. 1: Klärt neu die Berechnung der Beitragshöhe.

Abs. 2: Inhaltlich unverändert

Abs.3: Neu eingefügt. Bildet Grundlage für die Kostenübernahme für einen unverschuldeten Heimeintritt in ein teureres Heim.

§6 Ausrichtung der Zusatzbeiträge

¹Die Zusatzbeiträge werden direkt dem betreffenden Alters- und Pflegeheim oder Spital ausbezahlt, in dem sich die Gesuchstellerin respektive der Gesuchsteller aufhält.

Paragraph wurde neu eingefügt zur Klärung der Zahlungsabwicklung

§7 Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge

¹ Wer Zusatzbeiträge erhält, ist zu deren Rückzahlung an die Gemeinde verpflichtet, wenn sich seine beziehungsweise ihre wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessern, als kein Anspruch mehr auf EL oder Zusatzbeiträge besteht.

² Müssen Bewohnerinnen beziehungsweise Bewohner mangels eines geeigneten Platzes in Alters- und Pflegeheimen innerhalb der Versorgungsregion BPA Leimental in ein teureres Alters- und Pflegeheim eintreten, so beschränkt sich die Rückforderung der geleisteten Zusatzbeiträge auf denjenigen Teil, der zurückzubezahlen wäre, wenn sich die Bewohnerin beziehungsweise der Bewohner in einem Alters- und Pflegeheim innerhalb der Versorgungsregion BPA Leimental aufgehalten hätte.

³ Werden Zusatzbeiträge nicht zu Lebzeiten der Bewohnerin beziehungsweise des Bewohners zurückerstattet, so hat die Gemeinde einen Rückforderungsanspruch gegenüber den Erben und Begünstigten. Diese sind bis zur Höhe des Freibetrags zur Rückzahlung verpflichtet. Die Höhe des Freibetrags ist in der Verordnung geregelt.

⁴ Bei Ehepaaren entsteht eine Rückforderungspflicht erst aus dem Nachlass des Zweitverstorbenen, soweit die Voraussetzungen nach Absatz 3 noch immer gegeben sind.

⁵ Bei Härtefällen kann der Gemeinderat auf Antrag der rückzahlungspflichtigen Person beziehungsweise Personen auf die Rückforderung von Zusatzbeiträgen verzichten.

Abs. 1: Neue Formulierung, Wegfall der Zinsen

Abs. 2: Regelt neu die Höhe der Rückerstattungen der bei unverschuldetem Heimeintritt in ein teureres Heim

Abs. 3: Bildet neu die Grundlage für einen Freibetrag

Abs. 4: Bildet neu die Grundlage für die Handhabung bei Ehepaaren

Abs. 5: Bildet neu die Grundlage für eine Härtefallregelung

§8 Einschränkung der Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge bei selbstbewohntem Wohneigentum

¹ Die Rückzahlbarkeit von Zusatzbeiträgen darf nicht dazu führen, dass die gefestigte Lebenspartnerin respektive der gefestigte Lebenspartner der Empfängerin respektive des Empfängers von Zusatzbeiträgen selbstbewohntes Wohneigentum aufgeben muss.

² Eine gefestigte Lebenspartnerschaft im Sinne von Absatz 1 liegt vor, wenn vor dem Alters- und Pflegeheimeintritt respektive vor dem Spitaleintritt während mindestens 5 Jahren ein gemeinsamer Haushalt geführt wurde.

Inhaltlich unverändert

§9 Übergangsregelung

¹Für Personen, die vor dem 1. Januar 2018 in ein Alters- und Pflegeheim oder in ein Spital eingetreten sind, sind die §§ 7 und 8 dieses Reglements nicht anwendbar.

Inhaltlich unverändert. Neue Formulierung mit konkretem Datum.

§10 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen, welche gestützt auf §4 erlassen werden, kann innerhalb von 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderats gestützt auf dieses Reglement kann innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Inhaltlich unverändert.

§11 Aufhebung bisherigen Rechts

¹Mit Inkrafttreten dieses Reglements per 1. Januar 2024 wird das Reglement über Zusatzbeiträge nach dem Ergänzungsleistungsgesetz vom 12. Dezember 2017 aufgehoben.

Neu formell notwendig

Eine synoptische Darstellung der Reglementrevision finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Ettingen.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, die Reglementänderungen per 1.1.2024 zu genehmigen.

Der Gemeinderat

Totalrevision des Reglements über die Mietzinsbeiträge

Einleitung

Die Gemeinden vollziehen die Bestimmungen über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (§ 10 Abs. 1 MBG).

Der Kanton Baselland hat eine Totalrevision des Mietzinsbeitragsgesetzes beschlossen. Das totalrevidierte kantonale Gesetz und die kantonale Verordnung treten per 1.1.2024 in Kraft, und sämtliche bisherigen Reglemente und Verordnungen verlieren ab diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit. Entsprechend sind die Gemeinden angehalten, die Reglemente auf Gemeindeebene den neuen kantonalen gesetzlichen Grundlagen anzupassen. Die Mindestvorgaben ergeben sich aus dem kantonalen Gesetz und der kantonalen Verordnung. Die Gemeinde regelt folgende Details im Reglement:

- Anspruchsvoraussetzungen
 - o Mietzinshöchstbeitrag (§ 1 VoMBG)
 - o Angemessene Jahresnettomiete (§ 5 MBG)
 - o Einkommensgrenze / allgemeiner Lebensbedarf (§ 6 MG, § 2 Abs. 1 VoMBG)
 - o Vermögensgrenze (§ 7 MBG, § 3 VoMBG)
 - o Vermögensgrenze Motorfahrzeuge (optional)
- Berechnungsgrundlagen
 - o Hypothetisches Einkommen (Kann-Bestimmung, § 8 Abs. 2 MBG)
 - o § 6 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe (§ 9 MBG, § 5 VoMBG)
- Vollzugsbestimmungen
 - o Zuständige Stelle für den Erlass von Verfügungen (§ 10 Abs. 1 MBG)
 - o Information Einwohner*innen (§ 10 Abs. 3 MBG)
 - o Härtefälle (optional, § 1 Abs. 3 VoMBG)
 - o Erlass einer Verordnung
 - o Beginn und Dauer der Beitragsberechtigung (§ 11 MBG)
 - o Frist für die Gesucheinreichung (§ 11 MBG)
 - o Auszahlungsmodalitäten (optional)

Das bisher gültige Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen der Gemeinde Ettingen ist seit Juni 2021 gültig. Ein Teil des Reglements diente als Vorlage für die neue kantonale Regelung ab 1.1.2024, weshalb die Totalrevision für die Gemeinde Ettingen keine grösseren Änderungen zur Folge hat.

Der Reglemententwurf wurde dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht, und seitens des Kantons erfolgte eine positive Rückmeldung. Die definitive Prüfung durch den Kanton erfolgt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

Das neue Reglement

§1 Zweck

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Bestimmungen über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.

§2 Mietzinshöchstbeitrag

¹Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt 75 % der Jahresnettomiete zuzüglich 20 % als Nebenkosten beziehungsweise der angemessenen Jahresnettomiete.

²Die angemessene Jahresnettomiete entspricht 110 % des durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwertes in der Sozialhilfe zuzüglich 20 % der Nettowohnungskosten als Nebenkosten.

§3 Einkommensgrenze

¹Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 135 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung.

§4 Vermögensgrenze

¹Die Vermögensgrenze entspricht dem 5-fachen der freien Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung.

²Nicht zum Vermögen hinzugerechnet werden Motorfahrzeuge, wenn sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen benötigt werden.

§5 Hypothetisches Einkommen

¹Falls zur Unterstützungseinheit gehörende Personen auf eine zumutbare Erhöhung des Arbeitspensums verzichten, wird das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet.

²Der Gemeinderat legt die zumutbaren Arbeitspensen in der Verordnung fest.

§6 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe

¹Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 105 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung.

§7 Zuständigkeit

¹Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an die Gemeindeverwaltung oder an eine zusammen mit anderen Gemeinden betriebene Stelle.

²Die Gemeinde informiert die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragstellung zum Bezug von Mietzinsbeiträgen.

³Die zuständige Stelle gemäss Abs. 1 entscheidet über Härtefälle.

⁴Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.

§8 Verfahren

¹Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen der Gemeindeverwaltung einzureichen.

²Die Beitragsberechtigung beginnt mit Vorliegen aller Unterlagen am ersten Tag des Folgemonats.

³Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.

⁴Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind jeweils bis zum 1. Februar des Folgejahres einzureichen. Bei Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen und Einhaltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung rückwirkend auf den 1. Januar.

§9 Auszahlung

Die zugesprochenen Beiträge werden in der Regel jeweils zu Monatsbeginn ausbezahlt.

§10 Rechtsmittel

¹Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung oder der gemeinsam mit anderen Gemeinden betriebenen Stelle kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

§11 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 16. Juni 2021 aufgehoben.

§12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 1. Januar 2024 in Kraft.

Eine Gegenüberstellung des alten und neuen Reglements über die Mietzinsbeiträge der Gemeinde Ettingen sowie den kantonalen Gesetzgebungen ab 1.1.2024 können auf der Homepage der Gemeinde Ettingen aufgeschalteten synoptischen Darstellung entnommen werden.

Antrag des Gemeinderates

<i>Der Gemeinderat beantragt bei der Einwohnergemeindeversammlung, die Totalrevision des Reglements über die Mietzinsbeiträge per 1.1.2024 zu genehmigen.</i>

Der Gemeinderat